SATZUNG

„Verein der Japanischlehrkräfte an weiterführenden Schulen im deutschsprachigen Raum e.V.“ (VJS)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Japanischlehrkräfte an weiterführenden Schulen im deutschsprachigen Raum e.V.“ (VJS).

(2) Der Sitz des Vereins ist Köln.

(3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält mit seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Förderung des deutsch-japanischen Schüleraustauschs und anderer Aktivitäten, die zum direkten Kontakt zwischen Deutsch sprechenden und Japanisch sprechenden Jugendlichen beitragen können;
- die Anbahnung und Vertiefung der Beziehungen zu entsprechenden in- und ausländischen Fachleuten und Institutionen;
- die Mitarbeit bei Verbänden, Projekten und Publikationen, die dem genannten Zweck dienen können;
- die Interessenwahrnehmung von Personen und Institutionen, die sich um die Verbreitung und Verbesserung des Japanischunterrichts an weiterführenden Schulen bemühen;
- die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Japanischlehrkräfte an weiterführenden Schulen.

§ 3 Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten lediglich eine kostendeckende Entschädigung für Auslagen, die durch das Ehrenamt entstehen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Als ordentliche Mitglieder gelten Japanischlehrkräfte an weiterführenden Schulen im deutschsprachigen Raum. Über Ausnahmen zu dieser Regelung entscheidet der Vorstand.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

(4) Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Nichtmitglieder können die Zwecke des Vereins durch Geldspenden in beliebiger Höhe unterstützen.

(3) Die Mitglieder sind zur jährlichen Entrichtung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

(4) Auch bei Vereinseintritt im Verlaufe eines Geschäftsjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 9 (4) der Satzung erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(5) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, mindestens einer/einem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreterin/ Stellvertreter der/des ersten Vorsitzenden), der Kassenwartin/dem Kassenwart und einer Schriftführerin/einem Schriftführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Vorstandes sind ehrenamtlich.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die erste/den ersten und die zweite/den zweiten Vorsitzende/Vorsitzenden vertreten. Diese beiden bilden den Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Jede/Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.

(5) Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitglieder des Vereins berufen.

(6) Bei Vorstandssitzungen fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden.

(7) Vorstandssitzungen werden in deutscher Sprache protokolliert.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Sie ist innerhalb von elf Monaten eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.

(2) Sie wird durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Mitgliederversammlung soll eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Einladung hat die Punkte der Tagesordnung, über die Beschluss gefasst werden soll, zu enthalten.

(3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vorher schriftlich vorliegen.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes;
- Die Wahl eines Prüfungsausschusses (d.h. zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer) aus den Reihen der nicht zum Vorstand gehörenden ordentlichen Mitglieder;
- die Neuwahl des Vorstandes;
- die Bestätigung bzw. Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- Änderungen der Vereinssatzung;
- die Entscheidung über Aufhebung des Vereins;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der erste Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der zweite Vorsitzende.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Abstimmungsergebnisse werden in deutscher Sprache protokolliert. Die Protokolle werden von der/von dem Vorsitzenden und von der/von dem Protokollführerin/Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 Besondere Aufgaben des Kassenwarts

(1) Die Kassenwartin/Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Besondere Auszahlungsanordnungen bedürfen der Zustimmung der/des ersten Vorsitzenden. Die Kassenwartin/Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

(2) Kassenprüfungen erfolgen mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei zu diesem Zweck von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 12 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 13 Änderung der Satzung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

(2) Die gewünschte Satzungsänderung muss im genauen Wortlaut mit der Einladung bekanntgegeben werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(2) Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen zwei Wochen erneut einberufene Mitgliederversammlung unbeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 15 Liquidation des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

(zuletzt geändert am 14. Juni 2019)